

**Bebauungsplanverfahren des
Zweckverbandes Industriepark Region Trier (ZV IRT)
5. Änderung**

Begründung

GEMARKUNG: Hetzerath, Flur 24

Stand: Offenlage

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.1	Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des B-Planes gem. § 1(3) BauGB	3
1.2	Gebietsabgrenzung.....	5
2.0	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	6
3.0	DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN ENTWURF	6
3.1	Städtebauliche Konzeption	6
3.2	Topographische Situation	6
3.3	Erschließung	6
3.4	Nutzungseinschränkung durch umweltrelevante Aspekte, Anforderungen des Flugverkehrs und Landesstraßengesetz	6
	A) Umweltaspekte	6
	B) Bauverbotszone entlang der L 48, L 141 und BAB	6
	C) Bauhöhenbeschränkung	7
	D) Leitungsrechte	7
	E) Lärmtechnische Vorgaben	7
3.5	Nutzungsverteilung	9
4.0	VER- UND ENTSORGUNG	11
5.0	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE / BODENORDNENDE MASSNAHMEN	11
6.0	ABWÄGUNG	11
7.0	KOSTEN DER REALISIERUNG DES BEBAUUNGSPLANES....	11
8.0	FLÄCHENBILANZ	12

ANLAGE:

- EINSEHBARKEITSANALYSE
- FOTOREALISTISCHE VISUALISIERUNGEN

ALLGEMEINES

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt zur Anpassung der allgemein zulässigen maximalen Bauhöhe sowie der Zulassung eines Sonderbauteils (Siloanlage) mit einer max. Bauhöhe von 234 m über NN.

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungsinhalte der 4. Änderung werden unverändert in die 5. Änderung übernommen.

1.1 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des B-Planes gem. § 1(3) BauGB

Der Zweckverband „Industriepark Region Trier“, im folgenden „ZV IRT“ abgekürzt, beabsichtigt den Bebauungsplan des IRT für den Bereich der Teilfläche 7.0 an den Stand der aktuellen Nutzungsanforderungen anzupassen.

Im Bereich der Teilfläche 7 wurde u. a. ein Versandhandelsunternehmen angesiedelt. Das Unternehmen vertreibt hochwertige Tiernahrungsprodukte, die nach eigenen Rezepturen von verschiedenen deutschen Produzenten hergestellt werden. Aufgrund der kontinuierlich gestiegenen Bezugsmengen an Trockenfutter sowie der sich verknappenden Produktionskapazitäten der deutschen Hersteller beabsichtigt das Unternehmen - in Kooperation mit einem inländischen Hersteller – einen Produktionsbetrieb zur Herstellung von Trockenfutter zu errichten. Neben dem Bau einer Produktionshalle ist vorgesehen, eine Siloanlage zur Lagerung der Vorprodukte zu errichten. Diese Siloanlage ist für den Herstellungsablauf zwingend erforderlich, da zur Energie- und Prozessoptimierung die Rohstoffe direkt kompakt über den Produktionsanlagen gelagert werden müssen. Nur bei genügend hohen Silos (ca. 25 m) ist gewährleistet, dass die Rohstoffe mit dem nötigen Druck und einer optimalen Fließfähigkeit in die Verarbeitungsanlagen Extruder gebracht werden können, ohne dass dafür gesonderte Transportmedien wie Pumpen oder Transportschnecken benötigt werden. Die Siloanlage soll als homogener Baukörper in kompakter Form (rechteckiger Glattwand-Baukörper) auf einer Grundfläche von maximal 600 qm mit einer Bauhöhe von maximal 234 m über NN errichtet werden.

Wesentlicher Faktor für die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Trockenfutterproduktion ist die unmittelbare Angliederung der Produktion an den Versandhandelsbetrieb und die damit verbundene Nutzung von räumlichen und personellen Ressourcen sowie die Vermeidung von Transportwegen und Umschlagsvorgängen. Eine Alternative zur Planung besteht daher nicht.

Der bestehende Bebauungsplan bedarf zur Umsetzung des v.g. Vorhabens der Überarbeitung.

Abweichung von der Zielsetzung der Ursprungsplanung

Im landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan Industriepark Region Trier (Stand April 1997) wurde bereits festgestellt, dass der ursprüngliche Charakter einer offenen Kulturlandschaft nicht erhalten werden kann und lediglich ein möglichst wenig beeinträchtigtes Landschaftsbild neu entwickelt werden kann. Um Auswirkungen auf den Landschaftsbildcharakter soweit wie möglich zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen wurden eine Reihe von Maßnahmen festgesetzt. Im Rahmen der Festsetzung wurde unter anderem festgelegt, die maximale Bauhöhe für den Bereich der Teilfläche 7 (nördlich des Autobahnanschlusses zwischen L 141 und A1/A48) auf 12 m - ohne Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit – zu begrenzen.

Hierbei wurde darauf abgestellt, dass die Teilfläche aufgrund der exponierten Lage innerhalb des Geltungsbereiches eine Sonderstellung einnimmt.

Die Ursprungsplanung ging davon aus, dass in der zentralen Achse des Industrieparks Region Trier großflächige Industriekomplexe mit höher aufragenden Gebäuden, sowie Schornsteinen, Siloanlagen, Aufbauten etc. entstehen werden und die Höheverteilung nach außen hin abnehmen sollte. Diese Annahme wurde durch tatsächlich erfolgte Bebauung widerlegt. Statt der anfangs erwarteten großflächigen Industrieansiedlungen mit unmaßstäblichen Gebäuden, wie sie für großindustrielle Anlagen typisch sind, erfolgte eine kleinteilige Bebauung, die auch die zulässige Höhenentwicklung bei weitem nicht ausnutzte. Mit der – entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes (2. bis 4. Änderung) vorgenommenen kleinteiligeren Erschließung wurde auch eine stärkere Durchgrünung mit Alleen, sowie eine stärkere Begrünung der Gewerbegrundstücke erreicht, womit das städtebauliche Bild des Industrieparks heute ein anderes (dem Anspruch des Industrieparks viel besser entsprechendes) Bild ergibt. Hieraus folgt aber auch, dass die Gründe für die Höhengliederung und Höhenbegrenzung im Teilbereich 7 heute anders zu bewerten sind.

Die Teilfläche 7 hat insgesamt, ohne umgebende Grünflächen, eine gewerblich / industriell und für die öffentliche Erschließung nutzbare Größe von rd. 8,6 ha. Für die Teilflächen 7.0 wird die maximale Bauhöhe von bisher 215 m über NN auf den generellen Standard im IRT (218 m über NN) angehoben, wobei diese auf eine besonders gekennzeichneten Teilfläche mit max 600 m² Grundfläche auf bis 234 m über NN – zur Errichtung einer Siloanlage – überschritten werden kann. Dies stellt eine Abweichung von den Zielen der Ursprungsplanung dar. Diese Abweichung wird durch betriebliche Erfordernisse zur Errichtung von höheren Produktionshallen sowie einer Siloanlage begründet, die zum Zeitpunkt der Betriebsansiedlung noch nicht absehbar waren. Die Größe der geplanten Anlage mit der Maximalhöhe von 234 über NN entspricht ca. 1,0 % der überbaubaren Fläche in der Teilfläche 7.

Im Hinblick auf die veränderte – in der 2. bis 4. Änderung des Bebauungsplanes festgeschriebenen - städtebaulichen Entwicklung des Industrieparks ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Höhengliederung im Randbereich sowie die Zulassung eines Sonderbauteils im Bereich der Teilfläche 7 städtebaulich im Einklang mit der Ursprungsplanung steht.

Auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht umfassend eingegangen. Hierin wird unter lfd. Nr. 5.3.5 festgestellt, dass die Festsetzungen der 5. Änderung nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen werden als die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Lokale raumplanerische Vorgaben (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich sowie der Verbandsgemeinde Wittlich-Land deckt sich mit den Darstellungen im Bebauungsplan.

Regionale raumplanerische Vorgaben

Im Regionalen Raumordnungsplan ist der Industriepark Region Trier als überregional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen.

Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung am 14. Februar 2013 und 5. Juli 2013 hat die Verbandsversammlung die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der neue Plan erhält die Bezeichnung:

„Bebauungsplan Zweckverband Industriepark Region Trier (ZV IRT) 5. Änderung“

Die Planungshoheit für das Bebauungsplangebiet wurde durch die Gemeinden Föhren, Bekond und Hetzerath und durch die Stadt Schweich auf den Zweckverband „Industriepark Region Trier“ mittels Beschlüsse der zuständigen Gremien übertragen.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 14. Februar 2013 und 5. Juli 2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Offenlage in der Zeit vom 11. März bis 11. April 2013. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird in der Zeit vom 22. Juli bis 23. August 2013 durchgeführt.

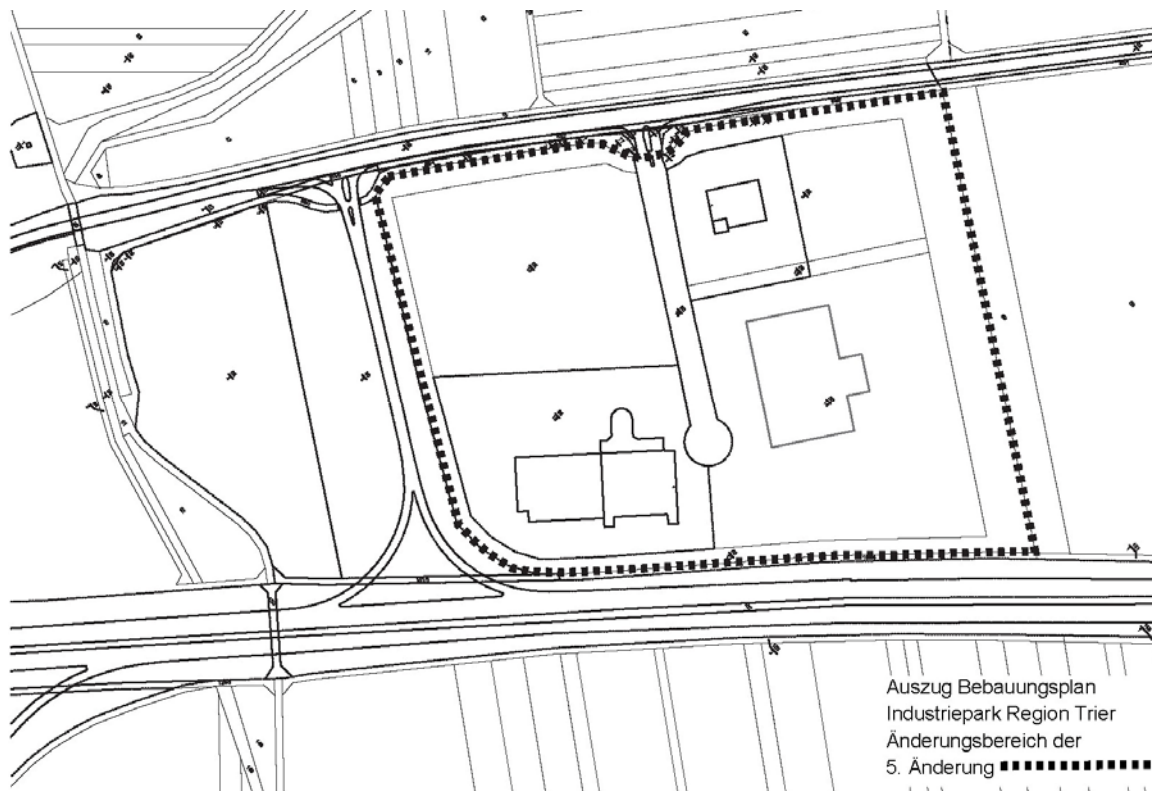
1.2 Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Industriepark Region Trier" 5. Änderung umfaßt folgende Gemarkungen und Fluren:

Gemarkung Hetzerath

Flur 24, Flurstücke Nr. 86/08, 86/10, 86/12/, 86/13, 86/14, 86/15 und 86/16

Der exakte Verlauf der Plangebietsbegrenzung ist der Plandarstellung zu entnehmen.



2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

Planungsgrundlage bildet der bisherige Bebauungsplan der auch nach der Änderung in allen wesentlichen Teilen erhalten bleibt. Die textlichen Festsetzungen und sonstigen zeichnerischen Festsetzungen werden im Sinne der Kontinuität, soweit sich aus der Änderung kein Anpassungserfordernis ergibt, übernommen.

3.0 DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN ENTWURF

3.1 Städtebauliche Konzeption

Die Erschließungskonzeption incl. Grün- und Ausgleichsflächen, Anlagen zur Wasserbewirtschaftung sowie die Abgrenzung der gewerblich/industriell genutzten Bereiche bleiben von der Änderung unberührt.

3.2 Topographische Situation

Die genaue Geländesituation einschl. der Feststellung des derzeitigen Bewuchses wurde zum Zeitpunkt der Ursprungsplanung durch ein örtliches Aufmaß ermittelt. Das Ergebnis ist im Bebauungsplan dokumentiert. Grundlegende Veränderungen haben sich seither nicht ergeben.

3.3 Erschließung

Die innere und äußere Erschließung gem. der 4. Änderung des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

3.4 Nutzungseinschränkung durch umweltrelevante Aspekte, Anforderungen des Flugverkehrs und Landesstraßengesetz

A) Umweltaspekte

Auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Landschaftsbildes wird im Umweltbericht eingegangen.

B) Bauverbotszone entlang der L 141 und BAB

Bauverbotszone entlang der L 141

Die auf Grundlage des Landesstraßengesetzes erforderliche Bauverbotszone entlang der Landesstraßen L 141 wird durch die ausgewiesene Nutzung gewährleistet. Die Bauverbotszonen befinden sich außerhalb der Baugrenzen.

Bauverbotszone entlang Bundesautobahn A1/A48 und Anpassung der Baugrenze gem § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB

Die auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes erforderliche Bauverbotszone entlang der BAB A1/A48 sowie der Autobahnabfahrt wird durch die ausgewie-

sene Nutzung gewährleistet. Die Bauverbotszone befindet sich außerhalb der Baugrenze. Die Baubeschränkungszone entlang der Autobahn ist in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt. Die Bemaßung der Baugrenze entlang der Autobahnabfahrt war bisher an den Verlauf der Grundstücksgrenze angepasst. Um den Spielraum der Bauverbotszone entlang der Autobahnabfahrt jedoch auszuschöpfen wird die Baugrenze parallel der Bauverbotszone ausgerichtet. Dies führt an einer bisherigen Engstelle zu geringfügigen Änderungen gegenüber dem bisherigen Verlauf der Baugrenze. Die Bemaßung wird dem neuen Verlauf angepasst. Die überbaubare Fläche erhöht sich hierdurch um rd. $500 \text{ m}^2 = 0,8 \%$ der überbaubaren Gesamtfläche.

C) Bauhöhenbeschränkung

Das Gelände des geplanten Industrieparks liegt innerhalb des Schutzbereiches gem. § 12 i.V.m. § 13 LuftVG für den Flugplatz Föhren. Bis zu einer Entfernung von 300 m seitlich der Landebahnachse bedürfen alle Bauvorhaben der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Danach steigt die Vorlagegrenze im Verhältnis 1:10 bis auf 25 m über den Bezugspunkt der Start- und Landebahn und verbleibt in dieser Höhe bis zu einer Entfernung von 3.000 m. Der Bezugspunkt der Start- und Landebahn wurde von der Luftfahrtbehörde auf 203 m über NN festgesetzt. Im Bereich der Teilfläche 7 wird demnach für Bauvorhaben bis zu einer Höhe von 228 m keine Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

Die im Bereich der Teilfläche 7 vorgesehene Errichtung einer Siloanlage mit einer Höhe von 234 m über NN bedarf der Genehmigung der Luftfahrtbehörde, Landesbetrieb Mobilität, Referat für Luftverkehr. Eine Vorprüfung der Genehmigungsfähigkeit wurde von der Luftfahrtbehörde bereits vorgenommen. Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit wurden nicht vorgetragen.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

*Gebäude oder Gebäudeteile, die eine Bauhöhe von 228 m über NN überschreiten bedürfen der Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Über die Anordnung einer Hindernisbe-
feuerung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu entscheiden.*

D) Leitungsrechte

Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen wurden ausschließlich im öffentlichen Bereich verlegt. Leitungsrechte sind von der Planung nicht betroffen. Auf die Darstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen der öffentlichen Versorgung wurde verzichtet.

E) Lärmtechnische Vorgaben

Die getroffenen Festsetzungen im B-Planentwurf entwickeln sich aus einem Lärmgutachten vom 19.01.2009. Dieses wurde vom Büro Boxleitner Beratende Ingenieure GmbH, Trier erstellt. Hierbei wurden die Geräuschimmissionen in der Umgebung der voraussichtlichen Besiedelung untersucht. Durch die Anpassung der Baugrenzen erhöht sich die überbaubare Fläche geringfügig um rd. $500 \text{ m}^2 = 0,8 \%$. Dies führt zu keiner relevanten Veränderung der Lärmimmissionen. Eine erneute schalltechnische Stellungnahme wird daher nicht erforderlich.

Eine Anpassung dieser Vorgaben wird nicht erforderlich.

3.5 Nutzungsverteilung

Die bisherige Ausweisung als Industriegebiet (GI) ist durch die Änderung nicht betroffen.

Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt ausschließlich eine Änderung der Festsetzungen für die maximal mögliche Bauhöhe. Die textlichen Festsetzungen der 4. Änderung gelten auch für den Bereich der 5. Änderung mit folgenden Ergänzungen bzw. Modifizierungen:

Festsetzung alt	Festsetzung neu
Maß der baulichen Nutzung Für die maximale Gebäudehöhe einschl. aller Sonderbauteile wie z.B. Silos, Aufzugstürme o.ä. sowie Bepflanzung und Einzäunung gelten die im Plan durch Schnittdarstellung festgesetzten Werte. Der Maximalwert für die Teilfläche 7 wird auf 215 m über NN festgesetzt, für die sonstigen Flächen auf 218 m über NN. Für die Teilbereiche 6 sowie 11 bis 14 kann gem. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB beim Nachweis betrieblicher Erfordernisse, unter Einhaltung der Vorgaben gem. Schnittdarstellung, der Maximalwert überschritten werden.	Maß der baulichen Nutzung Für die Oberkante baulicher Anlagen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 und § 18 Abs. 1 BauNVO als Maximalhöhe 218 m über NN festgesetzt. Auf der mit (a) gekennzeichneten Teilfläche - mit einer Grundfläche von 600 m ² - darf die festgesetzte Maximalhöhe gem. § 16 (5) BauNVO zur Errichtung eines Sonderbauteils (Siloanlage) bis auf 234 m über NN überschritten werden.

Für Bauwerke, die eine Bezugshöhe von 218 m über NN überschreiten, wird zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild hinsichtlich der zulässigen Farbgebung eine verbindliche Festsetzung aufgenommen. Die Festsetzung wird wie folgt begründet:

Entscheidend für eine Minderung der zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, dass insbesondere die höher aufragenden Bauteile mit Farben des landschaftlichen Umfeldes so eingefärbt werden, dass sie optisch mit dem Hintergrund verschwimmen.

Die Landschaft im Umfeld der Teilfläche 7 ist durch gedämpfte Grün-Ocker-Brauntöne in kleiner Auflösung geprägt. Nur im unmittelbaren Umfeld von Gebäuden sind diese gegen den Himmel sichtbar. Von allen Sichtpunkten des weiteren Umfeldes aus liegen insbesondere höher aufragende Gebäude vor der Landschaftskulisse. Durch die Farbgebung von hoch aufragenden Gebäuden (Höhe von mehr als 218 m über NN) mit den vorherrschenden Umgebungsfarben der Landschaft (unter Verwendung der RAL-Farben RAL 6020 Chromoxidgrün, 7033 Zementgrau, 7004 Signalgrau, 7038 Achatgrau, 7047 Telegrau 4, 7013 Braungrau, 8025 Blassbraun, 1024, Ockergelb und 1020 Olivgelb) sowie durch relativ kleinflächige Farbflächen (in einer Größe von mindestens 2 m² bis maximal 6 m²) in einem unregelmäßigen Verteilungsmuster ohne erkennbares Schema werden die Strukturen der Umgebung aufgenommen. Durch die Verwendung aller in der Textfestsetzung aufgeführten Farben wird ein „Pixelexeffekt“ erzielt, der insbesondere in der Fernwirkung nicht den optischen Eindruck eines massiven, visuell störend empfundenen, Baukörpers entstehen lässt. Des Weiteren wird die Ablesbarkeit bzw. die Wahrnehmung der Gebäudekanten und des Dachabschlusses durch die unterbrochenen Linien erschwert. Zur Erkennbarkeit von Einzelflächen und zur

Erzielung des Pixeleffektes eignen sich mindestens 2 m² bis maximal 6 m² große Einzelflächen. Diese Gestaltungsart erzeugt eine fließende und weitgehend harmonische Integration in das Landschaftsbild.

Die Anbringung von Werbeanlagen ab einer Bezugshöhe von 218 m über NN lässt sich mit den Zielsetzungen der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht vereinbaren. Naturgemäßes Ziel von Werbeanlagen ist es, Aufmerksamkeit zu erregen. Hierzu werden in der Regel auffällige Farben und Konturen verwendet und durch Beleuchtung betont. Dies ist mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Zur Vermeidung von zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild werden Werbeanlagen ab einer Bezugshöhe von 218 m über NN nicht zugelassen.

	Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Gebäude und Gebäudeteile, die eine Bezugshöhe von 218 m über NN überschreiten sind unter ausschließlicher Verwendung der Farben RAL 6020 Chromoxidgrün, 7033 Zementgrau, 7004 Signalgrau, 7038 Achatgrau, 7047 Telegrau 4, 7013 Braungrau, 8025 Blassbraun, 1024, Ockergelb und 1020 Olivgelb zu gestalten. Alle Farben sind in Einzelflächen (je Farbe) mit einer Größe von mindestens 2 m² bis zu maximal 6 m² in einer Verteilung, welche keiner festgelegten Gesetzmäßigkeit oder einer gezielten Absicht entspricht (Zufallsprinzip), so anzulegen, dass sich ein Muster ohne regelmäßig wiederkehrende Farbanordnungen ergibt. Werbeanlagen oberhalb einer Bezugshöhe von 218 m über NN sind nicht zulässig.
--	---

Zur Sicherung der Belange der Flugsicherung wird folgender Hinweis übernommen.

	Hinweise Gebäude oder Gebäudeteile, die eine Bauhöhe von 228 m über NN überschreiten bedürfen der Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Über die Anordnung einer Hindernisbefeuerung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu entscheiden.
--	--

4.0 VER- UND ENTSORGUNG

Auch für die 5. Änderung bleiben die bisherigen Aussagen zur Ver- und Entsorgung unverändert gültig.

5.0 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE / BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Die Flächen im Änderungsbereich der Teilfläche 7 befinden sich mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Privatbesitz.

6.0 ABWÄGUNG

Die im Sinne der Abwägung für beachtlich gehaltenen Unterlagen und deren Ergebnisse wurden eingehend in den Sitzungen der Verbandsversammlung erörtert.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei verlangt das Abwägungsgebot zunächst die Ermittlung und Feststellung des abwägungserheblichen Materials. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist bereits ein Vorgang des planerischen Abwägens. Die Verbandsversammlung muss darüber entscheiden, welche Belange für die Abwägung überhaupt in Betracht kommen können, und sie muss weiterhin entscheiden, inwieweit das Abwägungsmaterial auf Grund der konkreten Umstände von Bedeutung, mithin abwägungserheblich ist.

Die Ergebnisse aus dem Verfahren gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB sind in die Abwägung eingeflossen. Aus der öffentlichen Auslegung waren in diesem Sinne keine / folgende Aspekte Abwägungsrelevant: Die Anregungen beschränkten sich auf bzw. standen im Zusammenhang mit die der 5. Änderung vorausgegangen sind.

Abwägungsrelevant war hier insbesondere die Frage:

Wird vor Satzungsbeschluss ergänzt.

7.0 KOSTEN DER REALISIERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Mit der Änderung werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

8.0 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz für den Industriepark Region Trier ändert sich durch die Planung nicht.

Führen, den

im Auftrag

.....